



Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn

Herrn
[REDACTED]
[REDACTED]

REFERAT 7 15-ZVS
BEARBEITET VON [REDACTED]
HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn
TEL +49 (0)228 99 441-0
FAX +49 (0)228 99 441-4926
E-MAIL IFG@bmg.bund.de
INTERNET www.bundesgesundheitsministerium.de

Bonn, 19. August 2020
AZ 53-01/007 106

**Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) vom 28. April 2020
Bescheid des Bundesministeriums für Gesundheit vom 15. Juni 2020
Ihr Widerspruch vom 20. Juni 2020**

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

auf Ihren Widerspruch gegen den Bescheid des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) vom 15. Juni 2020 ergeht folgender

Widerspruchsbescheid:

1. Ihrem Widerspruch wird überwiegend stattgegeben.
2. Für den Widerspruchsbescheid wird eine Gebühr in Höhe von 30,- € erhoben.

I.

Mit E-Mail vom 28. April 2020 haben Sie unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) um Übersendung des Vertrages zur Realisierung der Corona-Warn-App gebeten.

Ihr Antrag wurde mit Schreiben vom 15. Juni 2020 aufgrund laufender Beratungen gemäß § 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG abgelehnt. Es wurde ausgeführt, dass die behördlichen Beratungs- und Entscheidungsprozesse zur Entwicklung der Corona-Warn-App noch andauern und sich in diesem Rahmen fortlaufend Änderungen ergeben könnten. Die Veröffentlichung der Verträge vor Abschluss der Beratungen würde diese Beratungen beeinträchtigen.

Gegen diesen Bescheid haben Sie mit Schreiben vom 20. Juni 2020 Widerspruch eingelegt. Sie machen geltend, dass die Beratungen in dieser Sache bereits abgeschlossen seien.

Nach Überprüfung der Sach- und Rechtslage komme ich zu dem Ergebnis, dass der Informationszugang zu den Verträgen, die die Bundesregierung mit der T-Systems International GmbH und der SAP Deutschland SE & Co. KG zur Entwicklung und zum Betrieb der Corona-Warn-App geschlossen hat, nun überwiegend gewährt werden kann. Die zum Zeitpunkt der Bescheidung geführten Beratungen mit anderen Ressorts sowie dem Bundesamt für Sicherheit und Informationstechnik (BSI) und dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) wurden inzwischen abgeschlossen.

Die antragsgegenständlichen Informationen übermitteln wir Ihnen wegen des Umfangs separat per E-Mail. Lediglich einige Vertragsinhalte mussten nach § 6 Satz 2 IFG aufgrund entgegenstehender privater Belange unkenntlich gemacht werden.

Begründung:

Die Corona-Warn-App ist ein wichtiges Instrument im Kampf gegen die Pandemie. Damit die Anwendung auf möglichst breite Akzeptanz stößt, war dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) bei der Entwicklung der App Transparenz besonders wichtig. Wie von § 8 Absatz 1 IFG vorgesehen hat das BMG den betroffenen Unternehmen SAP Deutschland SE & Co KG sowie T-Systems International GmbH Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Auf Initiative der beteiligten Unternehmen sind einige wenige Vertragsinhalte unkenntlich gemacht worden – etwa die Stundensätze, die das BMG mit den Unternehmen ausgehandelt hat. Die Unternehmen haben sich darauf berufen, dass die Offenlegung solcher Vertragsdetails einen Wettbewerbsnachteil bedeuten würde. Andere unkenntlich gemachte Passagen betreffen weitere Betriebsgeheimnisse der Unternehmen.

Das BMG ist gesetzlich verpflichtet, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Unternehmen zu schützen. Gemäß § 6 Satz 2 IFG darf der Informationszugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nur gewährt werden, soweit der Geheimnisträger (das Unternehmen) in den Zugang eingewilligt hat. Die Vorschrift dient in erster Linie dem Schutz des Geheimnisträgers davor, dass nicht offenkundige, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugängliche unternehmensbezogene Tatsachen, an deren Nichtverbreitung der Geheimnisträger ein berechtigtes Interesse hat, an die Öffentlichkeit gelangen.

Ein berechtigtes Interesse an einer Nichtverbreitung muss insbesondere dann angenommen werden, wenn das Bekanntwerden exklusiven technischen oder kaufmännischen Wissens dazu geeignet ist, die Wettbewerbsposition des Unternehmens negativ zu beeinflussen oder dem Unternehmen einen wirtschaftlichen Schaden zuzufügen.

II.

Die Kostenentscheidung ergeht gemäß § 73 Absatz 3 Satz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus § 10 IFG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) in Verbindung mit Teil A Nummer 5 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses. Danach beträgt die Gebühr bei einer vollständigen oder teilweisen Zurückweisung eines Widerspruchs mindestens 30 Euro.

Ich bitte Sie, die Summe von 30,-€ bis zum 21. September 2020 auf folgendes Konto zu überweisen:

Deutsche Bundesbank Filiale Leipzig (BBk Leipzig)

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle

BIC: MARKDEF 1860

IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40

Bitte unbedingt das Kassenzzeichen 1180 0457 1905 und die Bewirtschafternummer 03105803 angeben, da die Summe sonst nicht zugeordnet werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid vom 15. Juni in der Fassung dieses Widerspruchsbescheids einschließlich der Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheids Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erhoben werden. Bezüglich der Kostenentscheidung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 VwGO).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

